

Gesuch für temporäre Strassenreklame in Wetzikon

(Eingabe an: Abteilung Sicherheit, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon oder sicherheit@wetikon.ch)

Gesuchsteller/in _____
Name, Vorname _____
Adresse _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

genaue Standorte	Adresse	innerhalb Bauzone
	_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
	_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
	_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
	_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
	_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
	_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
	_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
	_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
	_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein
	_____	<input type="checkbox"/> ja / <input type="checkbox"/> nein

Grundeigentümer **Die Zustimmung des/r Landeigentümer/s ist durch den Gesuchsteller selber einzuholen.**

Aufstellzeit von _____ bis _____

Ausführung Schildgrösse _____
 einseitig / doppelseitig
Beleuchtung ja / nein
Text _____
Farbe Grund _____
Farbe Schrift _____

Beilagen

- Plan
- Prospekt, Flyer, Fotomontage

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

1. Nachfolgende Vorschriften (Art. 96 ff der Signalisationsverordnung SSV) müssen beachtet werden:
 - 1.1. Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich, wenn sie:
 - a) das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
 - b) die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
 - c) mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
 - d) die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.
 - 1.2. Stets untersagt sind Strassenreklamen:
 - a) wenn sie in das Lichtprofil der Fahrbahn vorstehen;
 - b) auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;
 - c) in signalisierten Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
 - d) wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.
2. Ebenfalls **untersagt** ist das Anbringen von Strassenreklamen:
 - a) auf **öffentlichem Grund**, namentlich auf Trottoirs, in Grünstreifen, an Kandelabern etc.;
 - b) näher als 20 m vor und nach Fussgängerstreifen
 - c) ausserhalb der Bauzone. Ausgenommen davon sind Wahl und Abstimmungsplakate unter nachfolgenden Voraussetzungen:
 - Die Plakate dürfen eine Grösse von maximal 3 m² aufweisen.
 - Die Plakate dürfen nur bis 100 m ab Siedlungsrand (=Bauzone) aufgestellt werden.
 - Die Plakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag aufgestellt und müssen spätestens 5 Tage nach der Wahl oder der Abstimmung entfernt werden.
 - Näher als 50 m von Kreuzungen und Einmündungen dürfen keine Plakate aufgestellt werden.
 - Die Plakate haben einen Abstand von 4 m zum Strassenrand einzuhalten.
 - Auf kantonalen Parzellen dürfen keine Wahlplakate aufgestellt werden.